



BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 1972 in der Fassung der 41. Änderungssatzung vom 22.12.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656, SGV NW 2020) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1972 (GV NW S. 218/SGV NW 2020) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1971 (GV NW S. 359/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 22. Dezember 2021 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zu der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 15. Dezember 1972 beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage (Abwasseranlage), soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht, es sei denn, sie sind darüber hinaus tatsächlich baulich oder gewerblich benutzt,
3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen v. H.-Satz erhöht, der im Einzelnen beträgt:

- | | | |
|----|---------------------------------------|----|
| 1. | Bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 0 |
| 2. | Bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 20 |
| 3. | Bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 40 |
| 4. | Bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 50 |
| 5. | Bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 60 |
| 6. | Bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 70 |
| 7. | Für jedes weitere Geschoss zusätzlich | 5 |

- (3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes seine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist die Anzahl der vorhandenen Vollgeschosse größer als die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige, so ist die größere Anzahl der vorhandenen Vollgeschosse zugrunde zu legen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet werden. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.
- (4) Die in Abs. 2 genannten Prozentpunkte erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe, Industrie- und Kerngebieten um $33 \frac{1}{3}$. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiet mit einer nach § 7 Abs. 2 als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiet mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind.

In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Satz 1 oder 2 dieses Absatzes sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in den §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Satz 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden; in unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den benachbarten Flächen überwiegend die im ersten Halbsatz genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeindebedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosshöhe ausgewiesen oder bebaubar sind, werden als zweigeschossige bebaubare Grundstücke angesetzt. Gemeindebedarfsflächen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen in einer Ebene genutzt werden, insbesondere Friedhöfe, Freibäder und Sportplätze, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeindebedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosshöhe ausgewiesen oder bebaubar sind, werden als zweigeschossige bebaubare Grundstücke angesetzt. Gemeinbedarfsflächen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen in einer Ebene genutzt werden, insbesondere Friedhöfe, Freibäder und Sportplätze, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(6) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches noch kein Beitrag erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück nachzuzahlen.

(7) Der Anschlussbeitrag beträgt für den

Vollanschluss	5,32 € pro qm
Anschluss an den Schmutzwasserkanal	3,57 € pro qm
Anschluss an den Regenwasserkanal	1,75 € pro qm

der durch die Anwendung der Zuschläge nach den Absätzen 2 bis 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

(8) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Stadtteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), wird nur der jeweilige Teilanschlussbeitrag gemäß Abs. 7 erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zwecke dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen. Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder eines Teilanschlusses, wird der Restbetrag bis zur Höhe des Vollanschlussbeitrages nacherhoben.

§ 4 Kostenspaltung

Die Stadt kann den Anschlussbeitrag für Teile der Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenen Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 3 Abs. 8 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.
- (2) Die Abwasserabgaben für eigene Einleitungen der Stadt Hückelhoven werden über die Abwassergebühren abgewälzt.

§ 9 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühren werden nach dem jeweiligen Maß der Inanspruchnahme der städt. Entwässerungseinrichtung durch das angeschlossene Grundstück berechnet. Dabei bemisst sich die Inanspruchnahme durch das Einleiten von Schmutzwasser nach der vom Grundstück tatsächlich eingeleiteten aufgrund einer von der Stadt genehmigten und abgenommenen Messeinrichtung feststellbaren Abwassermenge (Wirklichkeitsmaßstab) oder nach der dem Grundstück zugeleiteten Frischwassermenge (Wahrscheinlichkeitsmaßstab - § 9 a). Die Inanspruchnahme durch Einleiten von Niederschlagswasser bemisst sich im Grundsatz nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (§ 9 b).

§ 9 a Benutzungsgebühr für Schmutzwasserableitung

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für den Fall, dass die Abwassermenge nicht durch eine Messeinrichtung (Wirklichkeitsmaßstab) feststellbar ist, gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich

der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen als Abwassermenge.

- (3) Bei der Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind maßgebend die Wasserbezugsmengen, die die Wasserversorgungsunternehmen für den Zeitraum eines Jahres festgestellt und berechnet haben. Dabei ist stets die letzte in den maßgeblichen Abrechnungszeitraum per Festsetzung nach Abs. 1 durch Ablesung hineinragende Wasserrechnung, wenn keine vorliegt, die letzte vor dem im maßgeblichen Kalenderjahr der Festsetzung nach Abs. 1 festgestellte Wasserrechnung des Gebührenpflichtigen zugrunde zu legen.

Berücksichtigt diese nur einen Nutzungszeitraum von weniger oder mehr als 12 Monaten, so wird der Betrag anteilig nach Monaten so erhöht oder verringert, dass ein fiktiver Ganzjahresverbrauch festgestellt werden kann. Zeiten, in denen keine Nutzung der städt. Abwassereinrichtung durch den Gebührenpflichtigen erfolgt, bleiben für jeden vollen Monat unberücksichtigt.

- (4) Bei der Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt der nach Abs. 3 zutreffende Zeitraum entsprechend.
- (5) Die endgültige Festsetzung der Gebühr für die Schmutzwasserableitung erfolgt mit dem Abgabenbescheid für die Grundbesitzabgaben des Folgejahres, sobald erstmalig die Wasserbezugsmenge im Sinne von Abs. 3 feststeht. Gleichzeitig erfolgt die Erhebung der Vorauszahlung für das laufende Jahr.
- (6) Es wird eine Vorauszahlung auf die Gebühr für die Schmutzwasserableitung erhoben, deren Höhe sich grundsätzlich nach den Wasserbezugsmengen richtet, die von der vorletzten Jahresabschlussrechnung bis zur letzten Jahresabschlussrechnung vor der jeweiligen Veranlagung erfasst worden sind. Die Stadt kann die Höhe der Vorauszahlungen in begründeten Einzelfällen entsprechend den im Erhebungszeitraum zu erwartenden Wasserbezugsmengen festsetzen. Die geleisteten Vorauszahlungen werden auf die endgültige Gebührenschuld für den jeweiligen Erhebungszeitraum angerechnet. Verbleibende Forderungen sind nachzuentrichten; Überzahlungen werden nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (7) Bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres werden für die Vorauszahlung auf die Gebühr für die Schmutzwasserableitung folgende Abwassermengen zugrunde gelegt:

44 cbm für eine betriebs- und haushaltszugehörige Person
88 cbm für zwei betriebs- und haushaltszugehörige Personen
125 cbm für drei betriebs- und haushaltszugehörige Personen
160 cbm für vier betriebs- und haushaltszugehörige Personen
180 cbm für fünf betriebs- und haushaltszugehörige Personen

sowie 20 cbm für jede weitere betriebs- und haushaltszugehörige Person.

- (8) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal

zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Wasserzähler ist vor der Zapfstelle, die sich im Außenbereich ohne Abflussmöglichkeit befinden muss, fest zu installieren. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Hückelhoven geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

- (9) Bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien, die einen Teil der angeführten Wassermenge nicht wieder in die öffentliche Abwasseranlage einleiten (z. B. Abwasser aus Stallungen und Dunggruben, Spritzen auf den Feldern, Wasserversorgung auf den Viehweiden und Gärtnereianlagen) wird die Staffelung des § 9 a) Abs. 7 Satz 2 angewandt (Pauschalierung). Stichtag für die Ermittlungen der haushalts- und betriebszugehörigen Personen ist der 1. Oktober des Vorjahres.
- (10) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung beträgt pro cbm Abwasser 2,88 €.
- (11) Eine Mindestgebühr für die Ableitung des Schmutzwassers wird nicht erhoben.
- (12) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen und sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 9 b

Benutzungsgebühr für Niederschlagswasserableitung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserableitung wird nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen für Zwecke der Niederschlagswasserableitung vom Grundstück berechnet. Die Inanspruchnahme bemisst sich insoweit nach der bebauten und befestigten qm-Fläche des Grundstückes, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar, d. h. ohne eigene leitungsmäßige Verbindung, in die öffentliche Abwasseranlage abfließen kann. Als „befestigt“ i. S. dieser Vorschrift gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser in ganz überwiegendem Umfang nicht in das Erdreich eindringen kann (z. B. Befestigung in Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuerzeitlicher Bauweise).
Diese Fläche wird auf volle 10 qm nach unten abgerundet.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Regenwasserableitung beträgt 0,72 € pro qm bebauter und befestigter Grundstücksfläche.
- (3) Die angeschlossene Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird, ist grundsätzlich im Wege der Selbsterklärung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke zu ermitteln. Sie wird, abgerundet auf volle 10 qm, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Die Stadt kann, soweit es für die Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, die Vorlage weiterer Unterlagen, z. B. Lagepläne, Berechnungen, fordern.

Der Gebührenpflichtige hat die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche und nachfolgende Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt oder Änderung der Gebührenpflicht schriftlich mitzuteilen. Änderungen, die sich aufgrund der veranlagungsbedingten Abrundung der angeschlossenen Grundstücksfläche auf die Höhe der Gebühr nicht auswirken, sind von der Mitteilungspflicht ausgenommen.

Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die befestigte Fläche von der Stadt anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.

§ 9 c

Erstattungspflicht bei Wegfall der Halbierung der Abwasserabgabe

Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen der Satzung der Stadt Hückelhoven über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung in ihrer jeweiligen Fassung - den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

Haben mehrere den Wegfall der Abgabenhalfierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Ableitung des Schmutzwassers beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Ableitung des Niederschlagswassers entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem von der bebauten oder befestigten Grundstücksfläche Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen abfließen kann, frühestens mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung der Gebühr weggefallen sind. Ändert sich die für die Bemessung der Gebühr maßgebliche Grundstücksfläche und überschreitet diese Veränderung 10 qm, so gelten Satz 1 und 2 sinngemäß für Beginn und Ende der Erhebung der höheren oder niedrigeren Gebühr. Änderungen bis 10 qm bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

§ 11

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
- a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht.
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 3 auf dem Erbbaurecht.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung

folgt. Für sonstige Gebühren- und Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Im Falle eines Eigentumswechsels infolge einer Zwangsversteigerung beginnt die Gebührenpflicht des Erstehers bereits mit dem Tag des Zuschlages. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Insbesondere sind sie verpflichtet, der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wenn Wasser aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder selbst gefördert wird. Die Gebührenpflichtigen haben weiterhin Tatsachen, die die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Niederschlagswasserableitung berühren, innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt haben, beim Bürgermeister der Stadt Hückelhoven anzuzeigen. Bei Veränderungen der bebauten und befestigten Grundstücksfläche gilt Satz 3 nur dann, wenn die Veränderung 10 qm überschreitet.

§ 12 Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 13 (aufgehoben)

§ 14 (aufgehoben)

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

HINWEIS:

In-Kraft-Treten der Ursprungssatzung	1. Jan. 1973
In-Kraft-Treten der 1. Änderungssatzung	1. Jan. 1975
In-Kraft-Treten der 2. Änderungssatzung	1. Jan. 1977
In-Kraft-Treten der 3. Änderungssatzung	1. Jan. 1978
In-Kraft-Treten der 4. Änderungssatzung (rückwirkend)	1. Jan. 1974
In-Kraft-Treten der 5. Änderungssatzung	1. Jan. 1980
In-Kraft-Treten der 6. Änderungssatzung	1. Jan. 1981
In-Kraft-Treten der 7. Änderungssatzung	1. Jan. 1982
In-Kraft-Treten der 8. Änderungssatzung	11. April 1982
In-Kraft-Treten der 9. Änderungssatzung	1. Jan. 1983
In-Kraft-Treten der 10. Änderungssatzung	1. Juli 1984
In-Kraft-Treten der 11. Änderungssatzung	1. Jan. 1986
In-Kraft-Treten der 12. Änderungssatzung	1. Jan. 1988
In-Kraft-Treten der 13. Änderungssatzung	1. Jan. 1988
In-Kraft-Treten der 14. Änderungssatzung	1. Jan. 1990
In-Kraft-Treten der 15. Änderungssatzung	1. Jan. 1991
In-Kraft-Treten der 16. Änderungssatzung	1. Jan. 1992
In-Kraft-Treten der 17. Änderungssatzung	1. Jan. 1993
In-Kraft-Treten der 18. Änderungssatzung	1. Jan. 1995
In-Kraft-Treten der 19. Änderungssatzung	1. Jan. 1996
In-Kraft-Treten der 20. Änderungssatzung	1. Jan. 1997
In-Kraft-Treten der 21. Änderungssatzung	1. Jan. 1998
In-Kraft-Treten der 22. Änderungssatzung	1. Jan. 1999
In-Kraft-Treten der 23. Änderungssatzung	1. Juli 1999
In-Kraft-Treten der 24. Änderungssatzung	1. Jan. 2000
In-Kraft-Treten der 25. Änderungssatzung	1. Jan. 2001
In-Kraft-Treten der 26. Änderungssatzung	1. Jan. 2002
In-Kraft-Treten der 27. Änderungssatzung (rückwirkend)	1. Jan. 2002
In-Kraft-Treten der 28. Änderungssatzung (rückwirkend)	1. Jan. 2002
In-Kraft-Treten der 29. Änderungssatzung (rückwirkend)	1. Jan. 2003
In-Kraft-Treten der 30. Änderungssatzung (rückwirkend)	1. Jan. 2006
In-Kraft-Treten der 31. Änderungssatzung	1. Jan. 2007
In-Kraft-Treten der 32. Änderungssatzung	1. Jan. 2008
In-Kraft-Treten der 33. Änderungssatzung	1. Jan. 2011
In-Kraft-Treten der 34. Änderungssatzung	1. Jan. 2012
In-Kraft-Treten der 35. Änderungssatzung	1. Jan. 2013
In-Kraft-Treten der 36. Änderungssatzung (rückwirkend)	1. Jan. 2012
In-Kraft-Treten der 37. Änderungssatzung	11. Dez. 2014
In-Kraft-Treten der 38. Änderungssatzung	1. Jan. 2017
In-Kraft-Treten der 39. Änderungssatzung	1. Jan. 2018
In-Kraft-Treten der 40. Änderungssatzung	1. Jan. 2020
In-Kraft-Treten der 41. Änderungssatzung	1. Jan. 2022